

## **Corona-Virus: Erleichterungen für betroffene Unternehmen im Zollbereich**

Um bürokratischen Hemmnissen sowie möglichen Finanzierungs- und Liquiditätseingpässen von Unternehmen angesichts der Corona-Pandemie zu begegnen, haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zahlreiche Erleichterungen für Unternehmen in die Wege geleitet.

So hat das BMF bspw. für bundesgesetzlich geregelte Steuern zahlreiche Erleichterungen in Form von Stundungen, Vollstreckungsaufschub oder auch im Kontext von Vorauszahlungen verfügt. Im Zollbereich werden diese Erleichterungen für einige der von den Zollbehörden mitverwalteten Steuern (Einfuhrumsatzsteuer, Energie, Luftverkehr) avisiert.

Der DIHK unterstützt den Ansatz des BMF. Jedoch **sollten bürokratiereduzierende und liquiditätssichernde Maßnahmen** auch auf **weitere Bereiche der deutschen Zollverwaltung** ausgedehnt werden.

### **Bürokratiereduzierende Maßnahmen:**

#### **1.) Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form ermöglichen**

Der DIHK setzt sich dafür ein, für die Einfuhr- und Ausfuhrabfertigung in Deutschland die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form bzw. einen vollständigen elektronischen Datenaustausch zwischen Unternehmen und Zoll zu ermöglichen und dementsprechend soweit wie möglich auf die Anforderung zu verzichten, diverse Zolldokumente bei der Zollabwicklung im Original vorlegen zu müssen. Dies gilt nicht nur mit Blick auf mögliche Einschränkungen bei den Zollämtern. Auch aufgrund des eingeschränkten Flugverkehrs zwischen der EU und Drittstaaten können Originaldokumente u.U. nicht wie bisher per Luftpost fristgerecht zugestellt werden. Verzögerungen bei der Vorlage der Originaldokumente sollten nicht zu einer Verzögerung der Warenabfertigung in den Zollstellen führen.

#### **2.) Wirtschaftsfreundliche Handhabung bei Nichteinhaltung von Wiederausfuhrfristen**

Der Produktionsbetrieb vieler Unternehmen sowie internationale Transportwege sind gegenwärtig z.T. stark eingeschränkt. Daher sollte die deutsche Zollverwaltung Fälle wirtschaftsfreundlich handhaben, in denen Unternehmen Fristen zur Wiederausfuhr nicht einhalten können und eine entsprechende Zolldschuld entstehen würde (z.B. Aktive Veredelung, Versandverfahren, Carnet A.T.A.).

#### **3.) Zolldokumente unabhängig von etwaigen Wertgrenzen unbürokratisch ausstellen (z.B. ABD, EUR.1)**

Der örtliche Zoll sollte auf Bitten von Unternehmen (zumindest temporär) diverse Zolldokumente auch dann ausstellen, wenn die Ausstellung – obwohl im Unionszollkodex nicht vorgesehen – in der Regel unschädlich ist. Eine solche unbürokratische Handhabung bietet sich beispielhaft in folgenden Bereichen an:

- ABD auch für Sendungen unter 1000 Euro: Unternehmen wollen für Fälle vorbeugen, bei denen an der EU-Außengrenze plötzlich doch ein Ausfuhrbegleitdokument (ABD) für solche Sendungen verlangt wird.
- EUR.1 auch für Sendungen unter 6000 Euro: Unternehmen wollen für Fälle vorbeugen, bei denen von ausländischen Kunden/ausländischen Zollstellen auch für Warensendungen mit einem Wert von weniger als 6.000 Euro plötzlich förmliche Präferenzdokumente (z.B. EUR.1) gefordert werden. Unter anderem bei Lieferungen, die Waren mit präferenziellem Ursprung und Waren mit nichtpräferenziellem Ursprung umfassen.

**4.) Vorübergehender Verzicht auf neue Codierungslisten/Unterlagencodierungen für elektronische Anmeldungen im Import- / wie Exportbereich**

**5.) Zusendung der aktualisierten zollrechtlichen Bewilligungen für die Wirtschaftsbeteiligten auf elektronischem Wege (nicht ausschließlich auf dem Postweg)**

**6.) Aussetzung von Zoll- und Außenwirtschaftsprüfungen**

Zoll- und Außenwirtschaftsprüfungen sollten mit Blick auf zahlreiche Betriebsschließungen/Home-Office-Regelungen auf anlassbezogene/dringende Fälle beschränkt werden.

**Liquiditätssichernde Maßnahmen:**

**7.) Stundung von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen / Automatische Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer**

Wir begrüßen die vom BMF im Bereich der bundesgesetzlich geregelten Steuern gewährten Erleichterungen in Form von Stundungen und Aussetzungen von Vollstreckungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhrumsatzsteuer, der Energiesteuer und der Luftverkehrssteuer.

Darüber hinaus sollten sich das BMF und die Finanzministerkonferenz der Länder zügig auf die seit Jahren diskutierte Optimierung der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer im Sinne der sogenannten „Verrechnungsmethode“ verständigen. Die bislang bestehende Praxis, dass Importeure die EUSt zunächst entrichten müssen, die Erstattung im Rahmen der Umsatzsteueranmeldung jedoch teilweise erst nach Wochen erfolgt, bindet Liquidität, die die Unternehmen gerade jetzt dringend brauchen.

**8.) Höhe der zu hinterlegenden Sicherheiten bei besonderen Zollverfahren sowie der vorübergehenden Verwahrung reduzieren**

Hauptzollämter sollten temporär eine Reduzierung des Liquiditätsfaktors bei der zollrechtlichen Risikoeinschätzung/-bewertung der Unternehmen ermöglichen.

**9.) Fristen bei der Nutzung von Aufschubkonten verlängern**

**10.) Verzinsungen im Zollbereich senken**

**11.) Bußgelder: Ermessensspielraum ausschöpfen**